



BIB • Postfach 13 24 • D-72703 Reutlingen

Herrn  
Onno Dannenberg  
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft  
Bundesverwaltung  
Bereich Tarifpolitik öffentlicher Dienst  
Paula-Thiede-Ufer 10  
10179 Berlin

**Berufsverband  
Information Bibliothek e.V.**

**Geschäftsstelle**

Michael Reisser (Geschäftsführer)

**T** 0 71 21 / 34 91-13

**F** 0 71 21 / 30 04 33

**E** reisser@bib-info.de

Reutlingen, 9. Dezember 2011

## **Offener Brief an ver.di zur neuen Entgeltordnung für die Beschäftigten der Länder**

Sehr geehrter Herr Dannenberg,

zunächst möchten wir uns bedanken für Ihre Antworten sowohl auf unser Schreiben vom 9. Mai 2011 (Ihre E-Mail an Frau Riedel vom 7. Juni 2011) als auch an die zahlreichen Absender/innen unserer Protest-Postkarten. Unser ausdrücklicher Dank schließt Ihre kurzfristige Teilnahme an der Veranstaltung im Rahmen des Deutschen Bibliothekartages in Berlin mit ein.

Wir erkennen durchaus an, dass ver.di für viele Berufe und Tätigkeitsmerkmale mit der nun vorliegenden neuen Entgeltordnung eine Verbesserung gegenüber dem TV-L erreicht hat – nur eben leider nicht für den Bibliotheks- und Archivbereich.

Da Sie die vorgebrachten Bedenken unserer Meinung nach nicht ausräumen konnten und auch vielleicht noch Missverständnisse bestehen, möchten wir mit diesem Schreiben doch noch einmal auf unsere vier Kernpunkte eingehen.

### **1. Eingruppierung von Fachangestellten**

Wir meinten in unserer Protest-Postkarte: „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste (FaMI) können nach dreijähriger BBiG-Ausbildung weiterhin ab Entgeltgruppe 2 eingestellt werden.“

Sie schrieben: „Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste, die eine ihrer Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausüben, sind nach der Tarifeinigung mit der TdL nicht in Entgeltgruppe 2, sondern als ‚Beschäftigte in Büchereien mit gründlichen Fachkenntnissen im Bibliotheksdienst‘ in Entgeltgruppe 5 bzw. als ‚Beschäftigte in Büchereien in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse im Bibliotheksdienst und in nicht unerheblichem Umfang selbstständige Leistungen erfordern‘ in Entgeltgruppe 6 eingruppiert.“ ⇒

**BIB-Geschäftsstelle:** Gartenstraße 18  
72764 Reutlingen  
Telefon 07121 3491-0  
Telefax 07121 300433

mail@bib-info.de  
www.bib-info.de

**Bankverbindung:** Volksbank Reutlingen  
BLZ 640 901 00  
Konto-Nr. 159 336 007

Unsere Auffassung: Während sowohl das frühere MTArb-Tätigkeitsmerkmal „Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens zweieinhalb (jetzt: drei) Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden“, wie auch etliche BAT-Berufe, in deren Tätigkeitsmerkmalen Formulierungen wie „mit Abschlussprüfung“ oder „mit abgeschlossener Berufsausbildung“ (und entsprechender Tätigkeit) enthalten waren, klar der E 5 zugeordnet wurden (originär oder wegen kurzem Aufstieg), fehlt für unseren Bereich diese eindeutige Absicherung (auch, weil der FaMI begrifflich nie Eingang in die Vergütungsordnung gefunden hatte). Deshalb halten wir an unserer Auffassung fest, er sei „ab E 2“ eingruppierbar.

Sowohl Sie wie auch die TdL haben uns gegenüber mündlich geäußert, eine dreijährige BBiG-Ausbildung sei mit „gründlichen Fachkenntnissen“ gleichzusetzen. Wir vermissen allerdings eine echte tarifliche Absicherung dieser Erklärung, z.B. in den „Vorbemerkungen“ oder in Protokollerklärungen.

## **2. Außertarifliche Eingruppierungen**

Wir meinten in unserer Protest-Postkarte: „Die bislang möglichen außertariflichen Eingruppierungen nach E 8 und E 10 werden nicht in die Entgeltordnung aufgenommen.“ (Bezug: Beschlüsse des Arbeitgeberkreises der BAT-Kommission vom 14. Juli 1970 zu VergGr. Vc BAT für Angestellte in Büchereien und Archiven sowie vom 5. November 1970 zu VergGr. IVa BAT für Diplombibliothekare an wissenschaftlichen Bibliotheken und an Behördenbüchereien.)

Sie schrieben: „Da die Eingruppierungsmerkmale nicht inhaltlich überarbeitet wurden, gehen wir davon aus, dass die TdL an ihren bisherigen Beschlüssen zur übertariflichen Bezahlung festhalten wird. Dies haben wir auch gegenüber der TdL eingebracht.“ Auch die TdL äußerte uns gegenüber mündlich (sinngemäß), sie hätte keine Erkenntnisse, dass von den außertariflichen Eingruppierungen kein Gebrauch mehr gemacht werden solle.

Unsere Auffassung: Sie werden verstehen, dass wir uns auch hierbei eine tarifliche Absicherung gewünscht hätten.

Übrigens: Sollte es für den Bibliotheks- und Archivbereich die ehemalige Vc BAT weiterhin wenigstens außertariflich geben (was wir natürlich hoffen), ist nun allerdings ein weiteres Problem entstanden (auf dessen öffentliche Argumentation wir verzichtet haben): „Gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und selbständige Leistungen“ führen im „Allgemeinen Teil“ in die „kleine“ E 9, aber „gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und überwiegend selbständige Leistungen“ im Bibliotheks- und Archivdienst in die E 8!

## **3. Veraltete Berufsbezeichnungen**

Wir meinten in unserer Protest-Postkarte: „In wissenschaftlichen Bibliotheken sollen die Nachfolger des abgeschafften (aber immer noch in der Entgeltordnung erwähnten) ‚Diplombibliothekars‘ auf eine einzige Eingruppierungsmöglichkeit in E 9 – vom Berufseinstieg bis zur Rente! – reduziert werden – und das für Berufe, die heutzutage an Hochschulen in diversen Bachelor-Studiengängen ausgebildet werden!“

Sie schrieben: „Auf der Ebene des ‚gehobenen Bibliotheksdienstes‘ sind wie bisher Tätigkeitsmerkmale für Beratungs- oder Leitungstätigkeiten in Entgeltgruppe 10 eingebracht.“

Außerdem meinten Sie: „Hierbei teilen wir Ihre Auffassung, dass die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst und den Archivdienst veraltet sind.“ Diesem Satz fügten Sie in Ihrer E-Mail-Antwort vom 7. Juni 2011 auf den Brief des Vorsitzenden

des Verbandes deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA), Dr. Michael Diefenbacher, vom 30. März 2011 an: „Dies gilt ebenfalls für die Frage fehlender Tätigkeitsmerkmale für herausgehobene Tätigkeiten auf der Ebene des „gehobenen Archivdienstes [...]“

Hier scheint – trotz (soweit uns bekannt) mehrfacher Erläuterungen von ver.di-Aktiven – nach wie vor ein großes Missverständnis vorzuliegen: Die Situation in „wissenschaftlichen Bibliotheken“ ist nämlich absolut denen in Archiven vergleichbar, denn:

Das deutsche Bibliothekswesen (und bis vor wenigen Jahren auch die Ausbildung) ist traditionell zweigeteilt, es zerfällt in die

– „Öffentlichen“ Bibliotheken (ÖB) (Stadt-, Gemeinde-, Kreisbibliothek/-bücherei etc.) und die

– „wissenschaftlichen“ Bibliotheken (WB) (Universitäts-, FH-Bibliothek, Forschung, Museen, letztlich auch die in der Vergütungsordnung genannten „Behördenbüchereien“ etc.).

Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, sind ÖBs ausschließlich im Bereich der VKA angesiedelt und umgekehrt WBs nur in den Bereichen von TdL und Bund. Die von Ihnen erwähnten „Tätigkeitsmerkmale für Beratungs- oder Leitungstätigkeiten“ in E 10 sind nun allerdings (ausgerechnet in der Entgeltordnung zum TV-L!) sämtlich auf „Öffentliche Büchereien“ bezogen, werden also im Bereich der TdL niemals Anwendung finden können!

Deshalb unsere unveränderte Auffassung: „Bachelor in wissenschaftlichen Bibliotheken – von der Wiege bis zur Bahre: E 9, ein Berufsleben lang kein einziger Aufstieg!“ Und diese Situation dürfte keinem einzigen Vergleich mit irgendeinem anderen Bachelor-Beruf in der Entgeltordnung standhalten!

#### **4. Veraltete Tätigkeitsmerkmale**

Wir meinten in unserer Protest-Postkarte: „Die völlig veralteten Tätigkeitsmerkmale aus den 1960er-Jahren sollen festgeschrieben werden.“

Sie schrieben: „Hierbei teilen wir Ihre Auffassung, dass die bisherigen Tätigkeitsmerkmale für den Bibliotheksdienst und den Archivdienst veraltet sind.“

Unsere Auffassung: Hier sind wir uns wenigstens einig. Nur schade, dass diese Erkenntnis keinen Niederschlag in der neuen TV-L-Entgeltordnung fand.

Zum Schluss: Wenn Sie (in der Antwort an die Absender/innen der Protest-Postkarten) schrieben „Weiter würden wir uns im Interesse der Beschäftigten beim Bund und den Gemeinden sehr freuen, dieses positive Ergebnis auch auf den Bereich des TVöD übertragen zu können“, möchten wir noch antworten: Bitte, tun Sie das bloß nicht!

Denn in der VKA-Vergütungsordnung existiert für den Bibliotheks- und Archivbereich nicht ein einziger Bewährungsaufstieg! Würde eine TVöD-Entgeltordnung nach denselben Grundzügen gestrickt wie die bei der TdL, bleiben für die VKA-Beschäftigten sämtliche durch den TVöD eingetretenen Nachteile erhalten, es ergäbe sich nicht die kleinste Verbesserung gegenüber 2005! (Und zudem würden dann dieselben Tätigkeitsmerkmale bei der TdL in die große E 9 führen und bei der VKA in die kleine.)

Sehr geehrter Herr Dannenberg, wir hoffen, wir konnten mit diesem Schreiben verdeutlichen, dass es bei uns nicht einfach um eine der zahllosen Forderungen nach einer Verbesserung der Eingruppierung geht, sondern es sich bei unseren Bemühungen um einen reinen Abwehrkampf gegen durch den TV-L eingetretene (und durch die Entgeltordnung nicht „wieder aufgefangene“) sowie drohende weitere Verschlechterungen handelt.

Wir teilen völlig Ihre Auffassung, dass unsere „Kritik gegenüber den politisch Verantwortlichen, also den Ministerpräsidenten und den Finanz- bzw. Innenministern der Länder, zu erheben“ sei, und werden weitere Initiativen in diese Richtung entwickeln. Aber wir wenden uns – auch wenn wir nur eine kleine Berufsgruppe darstellen – gleichermaßen an die unseren Bereich vertretende Gewerkschaft, an die wir ebenfalls Anforderungen stellen.

Daher möchten wir Sie abschließend abermals auffordern, sich

- für eine baldige Neuverhandlung unserer Tätigkeitsmerkmale einzusetzen (wie es bei anderen Berufen ja auch vereinbart wurde) und dabei
- für eine Streichung der speziellen Tätigkeitsmerkmale des Bibliotheks- und Archivdienstes einzutreten (wie es bei anderen Berufen ja auch vereinbart wurde).

Wir erlauben uns, diesen Brief auf unserer Homepage zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Reisser  
(BIB-Geschäftsführer)